



**Satzung der Universität Bayreuth
zur Anpassung der Prüfungsordnungen an
das Bayerische Hochschulgesetz
vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245)**

Vom 27. September 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 100 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung^{*)}:

§ 1

Die nachfolgend aufgeführten Prüfungsordnungen der Universität Bayreuth werden zur Anpassung an das Bayerische Hochschulgesetz vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245) wie folgt geändert:

1. In den nachfolgend genannten Prüfungsordnungen der Universität Bayreuth werden – soweit noch nicht erfolgt - das Wort „Fachbereich“ durch das Wort „Fakultät“ und das Wort „Student“ durch das Wort „Studierender“ ersetzt. Dies gilt auch jeweils für die Pluralformen.
2. Die Allgemeine Diplomprüfungsordnung der Universität Bayreuth vom 1. August 1980 (KMBI II S. 195), zuletzt geändert durch die Satzung vom 31. Oktober 1985 (KMBI II S. 369), wird wie folgt geändert:
 - a) § 5 Abs. 8 Satz 4 wird gestrichen.
 - b) § 9 wird wie folgt geändert:

^{*)}

Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

- aa) In Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 wird der Passus „Art. 70 Abs. 3 Satz 5“ durch den Passus „Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 4 wird der Passus „Art. 71 Abs. 4 Satz 2“ durch den Passus „Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5“ ersetzt.
 - cc) In § 33 Abs. 4 Satz 1 wird der 2. Halbsatz gestrichen.
 - c) In § 35 Abs. 2 Nr. 3 wird der Passus „Art. 52 Satz 1 Nrn. 2 bis 4“ durch den Passus „Art. 46“ ersetzt.
3. Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik an der Universität Bayreuth vom 31. Juli 1992 (KWMBI II S. 524), zuletzt geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz vom 20. Dezember 2006 (AB UBT 2007/78), wird wie folgt geändert:
- a) In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird der Wortlaut „BayHSchLG“ durch den Wortlaut „BayHSchPG“ ersetzt.
 - b) In § 5 Abs. 7 Satz 3 wird der Passus „Artikel 28 Abs. 1 Nr. 13“ durch den Passus „Art. 25 Abs. 3 Nr. 7“ ersetzt.
 - c) In § 7 wird der Passus „Art. 50“ durch den Passus „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.
 - d) In § 8 wird der Passus „Abs. 4“ durch den Passus „Abs. 3“ ersetzt.
4. Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Bayreuth vom 22. Mai 2000 (KWMBI II S. 970), zuletzt geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz vom 20. Dezember 2006 (AB UBT 2007/78), wird wie folgt geändert:
- a) In § 6 wird der Passus „Art. 50“ durch den Passus „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.
 - b) In § 7 wird der Passus „Abs. 4“ durch den Passus „Abs. 3“ ersetzt.
 - c) In § 12 Abs. 7 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:
„²Wird eine schriftliche Einzelfachprüfung bzw. eine schriftliche Teilprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ³Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“
5. Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Technomathematik an der Universität Bayreuth vom 1. Oktober 2001 (KWMBI II 2002 S. 1058), zuletzt geändert durch die Sat-

zung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz vom 20. Dezember 2006 (AB UBT 2007/78), wird wie folgt geändert:

- a) In § 5 wird der Passus „Art. 50“ durch den Passus „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.
- b) In § 6 wird der Passus „Abs. 4“ durch den Passus „Abs. 3“ ersetzt.
- c) In § 7 Abs. 3 Satz 4 wird der Passus „Art. 62 Satz 1 Nrn. 2, 3 und 4“ durch den Passus „Art. 46 Nr. 2“ ersetzt.
- d) In § 10 Abs. 6 werden folgende Sätze angefügt:
 „³Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“
- e) § 15 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.“

6. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik an der Universität Bayreuth vom 5. Mai 2003 (KWMBI II 2004 S. 194), geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz vom 20. Dezember 2006 (AB UBT 2007/78), wird wie folgt geändert:

- a) In § 5 wird der Passus „Art. 50“ durch den Passus „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.
- b) In § 6 wird der Passus „Abs. 4“ durch den Passus „Abs. 3“ ersetzt.
- c) In § 7 Abs. 3 Satz 3 wird der Passus „Art. 62 Satz 1 Nrn. 2, 3 und 4“ durch den Passus „Art. 46“ ersetzt.

7. In der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mathematik an der Universität Bayreuth vom (AB UBT) wird in § 3 folgender Abs. 10 angefügt:

- „(10) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters muss mindestens eine studienbegleitende Teilprüfung bestanden sein (Grundlagen- und Orientierungsprüfung).
²Studierende, die nach den Prüfungen des ersten Studienjahres keine 30 Leistungspunkte erreicht haben, müssen eine Studienberatung beim Studienfachberater in Anspruch nehmen.“

8. In der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Technomathematik an der Universität Bayreuth vom (AB UBT) wird in § 3 folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters muss mindestens eine studienbegleitende Teilprüfung bestanden sein (Grundlagen- und Orientierungsprüfung).
²Studierende, die nach den Prüfungen des ersten Studienjahres keine 30 Leistungspunkte erreicht haben, müssen eine Studienberatung beim Studienfachberater in Anspruch nehmen.“

9. In der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik an der Universität Bayreuth vom (AB UBT) wird in § 3 folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters muss mindestens eine studienbegleitende Teilprüfung bestanden sein (Grundlagen- und Orientierungsprüfung).
²Studierende, die nach den Prüfungen des ersten Studienjahres keine 30 Leistungspunkte erreicht haben, müssen eine Studienberatung beim Studienfachberater in Anspruch nehmen.“

10. Die Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik, Studienrichtung Physik an der Universität Bayreuth vom 1. August 2000 (KWMBI II 2001 S. 17), zuletzt geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz vom 20. Dezember 2006 (AB UBT 2007/78), wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 Abs. 9 wird Satz 3 gestrichen.
- b) In § 6 wird der Passus „Art. 50“ durch den Passus „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.
- c) In § 7 wird der Passus „Abs. 4“ durch den Passus „Abs. 3“ ersetzt.
- d) In § 13 Abs. 2 wird der Satz 2 gestrichen.

11. Die Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik, Studienrichtung Technische Physik an der Universität Bayreuth vom 1. August 2000 (KWMBI II 2001 S. 27), zuletzt geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz vom 20. Dezember 2006 (AB UBT 2007/78), wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 Abs. 9 wird Satz 3 gestrichen.
- b) In § 6 wird der Passus „Art. 50“ durch den Passus „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.

- c) In § 7 wird der Passus „Abs. 4“ durch den Passus „Abs. 3“ ersetzt.
- d) In § 13 Abs. 2 wird der Satz 2 gestrichen.
12. Die Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Physik, Studienrichtung Biophysik, an der Universität Bayreuth vom 5. März 2002 (KWMBI II 2003 S. 503), zuletzt geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz vom 20. Dezember 2006 (AB UBT 2007/78), wird wie folgt geändert:
- a) In § 6 wird der Passus „Art. 50“ durch den Passus „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.
- b) In § 7 wird der Passus „Abs. 4“ durch den Passus „Abs. 3“ ersetzt.
- c) In § 13 Abs. 2 wird der Satz 2 gestrichen.
13. In der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an der Universität Bayreuth vom 30. März 2007 (AB UBT 2007/106) wird in § 2 folgender Abs. 7 angefügt:
- „(7) ¹Bis zum Ende des zweiten Semesters muss mindestens eine studienbegleitende Teilprüfung bestanden sein (Grundlagen- und Orientierungsprüfung).
²Studierende, die nach den Prüfungen des ersten Studienjahres keine 30 Leistungspunkte erreicht haben, müssen eine Studienberatung beim Studienfachberater in Anspruch nehmen.“
14. Die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Angewandte Informatik - Multimedia in Bachelorstudiengängen an der Universität Bayreuth vom 20. August 2003 (KWMBI II 2004 S. 650), zuletzt geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz vom 20. Dezember 2006 (AB UBT 2007/78), wird in § 11 Abs. 1 wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:
- „²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.
15. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biochemie an der Universität Bayreuth vom 15. Mai 2006 (AB UBT 2006/76), wird wie folgt geändert:
- a) In § 2 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Bis zum Ende des zweiten Semesters muss mindestens eine Prüfungsleistung aus den Grundlagen des Studiengangs gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 erbracht worden sein (Grundlagen- und Orientierungsprüfung).“
- b) In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „BayHSchLG“ durch die Bezeichnung „Bayerisches Hochschulpersonalgesetz“ ersetzt.
- c) § 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 1 wird der Passus „Art. 50“ durch den Passus „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.
- bb) In Abs. 2 wird der Passus „Abs. 4“ durch den Passus „Abs. 3“ ersetzt.
16. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biologie an der Universität Bayreuth vom 30. Mai 2006 (AB UBT 2006/80) wird wie folgt geändert:
- a) In § 2 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Bis zum Ende des zweiten Semesters muss mindestens eine Prüfungsleistung aus den Grundlagen des Studiengangs gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 1 erbracht worden sein (Grundlagen- und Orientierungsprüfung).“
- b) In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Hochschullehrergesetz“ durch das Wort „Hochschulpersonalgesetz“ ersetzt.
- c) § 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 1 wird der Passus „Art. 50“ durch den Passus „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.
- bb) In Abs. 2 wird der Passus „Abs. 4“ durch den Passus „Abs. 3“ ersetzt.
17. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie an der Universität Bayreuth vom 10. Mai 2006 (AB UBT 2006/75) wird wie folgt geändert:
- a) In § 2 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Bis zum Ende des zweiten Semesters muss mindestens eine Prüfungsleistung aus den Grundlagen des Studiengangs (Module AC I und II, OC I, PC I und II, Mathematik für Naturwissenschaftler, Physik) gemäß § 16 Abs. 3, Anhang 2 und dem Modulhandbuch erbracht worden sein (Grundlagen- und Orientierungsprüfung).“

- b) In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Hochschullehrergesetz“ durch das Wort „Hochschulpersonalgesetz“ ersetzt.
 - c) § 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 1 wird der Passus „Art. 50“ durch den Passus „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 2 wird der Passus „Abs. 4“ durch den Passus „Abs. 3“ ersetzt.
18. In der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie (B.Sc.) an der Universität Bayreuth vom 15. September 2006 (AB UBT 2007/64) wird in § 2 folgender Abs. 5 angefügt:
- „(5) Die bis zum Ende des zweiten Semesters gemäß dem Anhang 2 und dem Modulhandbuch zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten als Grundlagen- und Orientierungsprüfung.“
19. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographische Entwicklungsforschung Afrikas (African Development Studies in Geography) an der Universität Bayreuth vom 10. Januar 2002 (KWMBI II 2003 S. 194), zuletzt geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz vom 20. Dezember 2006 (AB UBT 2007/78), wird wie folgt geändert:
- a) In § 2 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die bis zum Ende des zweiten Semesters gemäß dem Anhang 3 und dem Modulhandbuch zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten als Grundlagen- und Orientierungsprüfung.“
 - b) § 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 1 wird der Passus „Art. 50“ durch den Passus „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 2 wird der Passus „Abs. 4“ durch den Passus „Abs. 3“ ersetzt.
 - c) In § 8 Abs. 4 wird der Passus „ Art. 61 Satz 1 Nrn. 2 bis 4“ durch den Passus „Art. 46“ ersetzt.
 - d) § 20 wird wie folgt geändert:
 - aa) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden.“

bbb) Die folgenden Sätze 3 und 4 werden eingefügt:
 „³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.“

ccc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 5 und 6.

bb) Abs. 5 wird gestrichen.

cc) Abs. 6 wird zu Abs. 5.

20. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geoökologie (B.Sc.) an der Universität Bayreuth vom 5. April 2006 (AB UBT 2006/64), zuletzt geändert durch die Satzung vom 30. März 2007 (AB UBT 2007/104), wird in § 6 wie folgt geändert:

a) In § 2 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die bis zum Ende des zweiten Semesters gemäß dem Anhang 2 und dem Modulhandbuch zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten als Grundlagen- und Orientierungsprüfung.“

b) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „Art. 50“ durch den Passus „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „Abs. 4“ durch den Passus „Abs. 3“ ersetzt.

21. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Polymer- und Kolloidchemie an der Universität Bayreuth vom 15. Mai 2006 (AB UBT 2006/79) wird wie folgt geändert:

a) In § 2 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bis zum Ende des zweiten Semesters muss mindestens eine Prüfungsleistung aus den Grundlagen des Studiengangs (Module AC I und II, OC I, PC I und II, Mathematik für Naturwissenschaftler, Physik) gemäß § 16 Abs. 3, Anhang 2 und dem Modulhandbuch erbracht worden sein (Grundlagen- und Orientierungsprüfung).“

b) In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Hochschullehrergesetz“ durch das Wort „Hochschulpersonalgesetz“ ersetzt.

c) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „Art. 50“ durch den Passus „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „Abs. 4“ durch den Passus „Abs. 3“ ersetzt.

22. In der Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Wirtschafts- und Sozialgeographie in den Bachelorstudiengängen Anglistik, Romanistik, Swahilistudien, Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth vom 20. Juli 2001 (KWMBI II 2002 S. 765), zuletzt geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz vom 20. Dezember 2006 (AB UBT 2007/78), werden in § 10 Abs. 1 folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:
- „²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.“
23. Die Prüfungsordnung für das internationale Elitestudienprogramm Macromolecular Science im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) an der Universität Bayreuth vom 10. Mai 2005 (AB UBT 2006/21) wird wie folgt geändert:
- a) In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „gemäß Art. 80 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG“ wird durch den Passus „(Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ ersetzt.
 - b) § 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 1 wird der Passus „Art. 50“ durch den Passus „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 2 wird der Passus „Abs. 4“ durch den Passus „Abs. 3“ ersetzt.
24. Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vom 30. September 2004 (AB UBT 2006/02), zuletzt geändert durch die Satzung vom 5. April 2006 (AB UBT 2006/62), wird wie folgt geändert:
- a) In § 3 Abs. 1 wird der Passus „Art. 71 Abs. 4 Satz 1“ durch den Passus „Art. 57 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
 - b) In § 16 Abs. 2 und in § 32 Abs. 1 wird jeweils der Passus „Art. 80 Abs. 6“ durch den Passus „Art. 62 Abs. 1“ ersetzt.
 - c) In § 18 Abs. 3 Satz 1 wird der Passus „Art. 81 Abs. 4 Satz 3“ durch den Passus „Art. 61 Abs. 6“ ersetzt.

- d) In § 32 Abs. 4 wird der Passus „Art 18 Abs. 4“ durch den Passus „Art. 18 Abs. 3“ und der Passus „Art. 50“ durch den Passus „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.
25. Die Magisterprüfungsordnung für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Bayreuth vom 10. Juli 1991 (KWMBI II S. 533), zuletzt geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz vom 20. Dezember 2006 (AB UBT 2007/78), wird wie folgt geändert:
- a) In § 4 Abs. 6 wird der Passus „Art. 50“ durch den Passus „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.
- b) In § 5 Abs. 1 Nr. 6 sowie in § 16 Abs. 5 wird jeweils der Passus „Art. 89“ durch den Passus „Art. 69“ ersetzt.
- c) In § 14 Abs. 8 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:
“³Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.
⁴Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁵Bei Versäumnis der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.“
26. Die Prüfungsordnung für die wirtschaftswissenschaftliche Zusatzausbildung für Juristen an der Universität Bayreuth vom 15. Dezember 1998 (KWMBI II 1999 S. 320), zuletzt geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz vom 20. Dezember 2006 (AB UBT 2007/78), wird wie folgt geändert:
- a) In § 2 Abs. 5 wird der Passus „Art. 50“ durch den Passus „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.
- b) § 4 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:
„²Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ³Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
- c) In § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„¹Eine nicht bestandene Studienabschlussarbeit oder mündliche Prüfung kann in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters wiederholt werden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Bei Versäumnis der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.“

27. In der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Universität Bayreuth vom 15. September 2006 (AB UBT 2007/56) werden in § 2 Abs. 3 nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Zum Grundlagen- und Kernbereich des Studiums gehören die Module F und G. ³Zur Orientierung der Studierenden ist es zwingend erforderlich, innerhalb der ersten zwei Semester an mindestens einer Klausur im Rahmen der Veranstaltungen des Modul F teilzunehmen.“

28. In der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Economics an der Universität Bayreuth vom 5. September 2006 (AB UBT 2007/47) werden in § 2 Abs. 3 nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Zum Grundlagen- und Kernbereich des Studiums gehören die Module E und F. ³Zur Orientierung der Studierenden ist es zwingend erforderlich, innerhalb der ersten zwei Semester an mindestens einer Klausur im Rahmen der Veranstaltungen des Modul E teilzunehmen.“

29. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Gesundheitsökonomie an der Universität Bayreuth vom 15. September 2006 (AB UBT 2007/59) werden in § 2 Abs. 3 nach Satz 1 folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Zum Grundlagen- und Kernbereich des Studiums gehören die Module E, F-I, F-II, G, H und I. ³Zur Orientierung der Studierenden ist es zwingend erforderlich, innerhalb der ersten zwei Semester an der Klausur der Veranstaltung „Einführung in die Struktur des deutschen Gesundheitswesens“ teilzunehmen.“

30. Die Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Health Care Management (MBA) an der Universität Bayreuth vom 10. Dezember 2004 (AB UBT 2006/3), zuletzt geändert durch die Satzung vom 10. August 2007 (AB UBT 2007/140), wird wie folgt geändert:

- a) In § 7 Abs. 2 wird der Passus „Art. 80 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz“ ersetzt.
- b) § 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 1 wird der Passus „Art. 50“ durch den Passus „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.
- bb) In Abs. 2 wird der Passus „Abs. 4“ durch den Passus „Abs. 3“ ersetzt.
- c) In § 13 Abs. 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 bis 9 angefügt:
- „³Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. ⁴Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unververtretbarer Weise verzögert wird. ⁵Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁶Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 12 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁷Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder im Falle des Satzes 9 von mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁸Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁹In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen.“
31. Die Prüfungsordnung für das Kombinationsfach Wirtschaftswissenschaften in den Bachelorstudiengängen Anglistik, Romanistik, Swahilistudien, Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth vom 20. Februar 2002 (KWMBI II 2003 S. 826), zuletzt geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz vom 20. Dezember 2006 (AB UBT 2007/78), wird wie folgt geändert:
- a) § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:
- „⁶Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen.“
- bb) Die bisherigen Sätze 6 bis 10 werden die Sätze 7 bis 11.
- cc) In Satz 8 (neu) werden nach dem Wort „Bewertungen“ die Worte „, dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen“ angefügt.
- b) § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.

32. In der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Afrikanische Sprachen, Literaturen und Kunst an der Universität Bayreuth vom 5. September 2006 (AB UBT 2007/50) wird in § 2 folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die bis zum Ende des zweiten Semesters gemäß dem Anhang 3 und dem Modulhandbuch zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten als Grundlagen- und Orientierungsprüfung.“

33. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik an der Universität Bayreuth vom 25. Oktober 2000 (KWMBI II 2001 S. 762), zuletzt geändert durch die Satzung vom 5. Juli 2007 (AB UBT 2007/115), wird wie folgt geändert:

a) In § 2 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die bis zum Ende des zweiten Semesters gemäß dem Anhang 2 und dem Modulhandbuch zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten als Grundlagen- und Orientierungsprüfung.“

b) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „Art. 50“ durch den Passus „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „Abs. 4“ durch den Passus „Abs. 3“ ersetzt.

34. Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Intercultural Anglophone Studies an der Universität Bayreuth vom 30. August 2001 (KWMBI II 2002 S. 933), zuletzt geändert durch die Satzung vom 20. Juni 2006 (AB UBT 2007/23), wird wie folgt geändert:

a) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „Art. 50“ durch den Passus „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „Abs. 4“ durch den Passus „Abs. 3“ ersetzt.

- b) In § 7 Abs. 4 Satz 1 wird der Passus „Art. 61 Satz 1 Nrn. 2 bis 4“ durch den Passus „Art. 46“ ersetzt.
35. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Germanistik an der Universität Bayreuth vom 10. Mai 2006 (AB UBT 2006/72) wird wie folgt geändert:
- a) In § 2 wird folgender Abs. 5 angefügt:
„(5) Die bis zum Ende des zweiten Semesters gemäß dem Anhang 3 und dem Modulhandbuch zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten als Grundlagen- und Orientierungsprüfung.“
- b) In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Hochschullehrergesetz“ durch das Wort „Hochschulpersonalgesetz“ ersetzt.
- c) § 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 1 wird der Passus „Art. 50“ durch den Passus „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.
- bb) In Abs. 2 wird der Passus „Abs. 4“ durch den Passus „Abs. 3“ ersetzt.
36. Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Literatur und Medien an der Universität Bayreuth vom 20. März 2003 (KWMBI II S. 1997), geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz vom 20. Dezember 2006 (AB UBT 2007/78), wird wie folgt geändert:
- a) § 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Abs. 1 wird der Passus „Art. 50“ durch den Passus „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.
- bb) In Abs. 2 wird der Passus „Abs. 4“ durch den Passus „Abs. 3“ ersetzt.
- b) In § 7 Abs. 4 Satz 1 wird der Passus „Art. 61 Satz 1 Nrn. 2 bis 4“ durch den Passus „Art. 46“ ersetzt.
37. In der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Musiktheaterwissenschaft an der Universität Bayreuth vom 15. August 2007 (AB UBT 2007/145) wird in § 3 folgender Abs. 6 angefügt:
„(6) Die bis zum Ende des zweiten Semesters gemäß dem Anhang 3 und dem Modulhandbuch zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten als Grundlagen- und Orientierungsprüfung.“
38. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Romanistik an der Universität Bayreuth vom 30. Juni 2000 (KWMBI II S. 1103), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juli 2005 (AB UBT 2006/36), wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 wird folgender Abs. 6 angefügt:
 - „(6) Die bis zum Ende des zweiten Semesters gemäß dem Anhang 2 und dem Modulhandbuch zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten als Grundlagen- und Orientierungsprüfung.“
 - b) § 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 1 wird der Passus „Art. 50“ durch den Passus „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 2 wird der Passus „Abs. 4“ durch den Passus „Abs. 3“ ersetzt.
 - c) In § 8 Abs. 4 wird der Passus „Art. 61 Satz 1 Nr. 2 bis 4“ durch den Passus „Art. 46“ ersetzt.
 - d) § 20 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 - „²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden.“
39. Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Etudes Francophones an der Universität Bayreuth vom 20. Juni 2001 (KWMBI II 2002 S. 705), zuletzt geändert durch die Satzung vom 20. Juli 2005 (AB UBT 2006/33), wird wie folgt geändert:
- a) § 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 1 wird der Passus „Art. 50“ durch den Passus „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 2 wird der Passus „Abs. 4“ durch den Passus „Abs. 3“ ersetzt.
 - b) In § 7 Abs. 4 Satz 1 wird der Passus „Art. 61 Satz 1 Nr. 2 bis 4“ durch den Passus „Art. 46“ ersetzt.
40. Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Swahili-Studien“ an der Universität Bayreuth vom 10. Dezember 2001 (KWMBI II 2003 S. 390), zuletzt geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz vom 20. Dezember 2006 (AB UBT 2007/78), wird wie folgt geändert:
- a) § 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 1 wird der Passus „Art. 50“ durch den Passus „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 2 wird der Passus „Abs. 4“ durch den Passus „Abs. 3“ ersetzt.
 - b) In § 7 Abs. 4 wird der Passus „Art. 61 Satz 1 Nrn. 2 bis 4“ durch den Passus „Art. 46“ ersetzt.

41. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Theater und Medien an der Universität Bayreuth vom 25. Oktober 2002 (KWMBI II 2003 S. 1893), geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz vom 20. Dezember 2006 (AB UBT 2007/78), wird wie folgt geändert:

a) § 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „Art. 50“ durch den Passus „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „Abs. 4“ durch den Passus „Abs. 3“ ersetzt.

b) In § 8 Abs. 4 wird der Passus „ Art. 61 Satz 1 Nrn. 2 bis 4“ durch den Passus „Art. 46“ ersetzt.

c) § 17 wird wie folgt geändert:

aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.“

bbb) Der bisherige Satz 2 wird gestrichen.

ccc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 5 und 6.

bb) Abs. 2 wird gestrichen.

cc) Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden die Abs. 2 bis 4.

42. In der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Theater und Medien an der Universität Bayreuth vom 20. August 2007 (AB UBT 2007/146.) wird in § 2 folgender Abs. 5 neu angefügt:

„(5) Die bis zum Ende des zweiten Semesters gemäß dem Anhang 3 und dem Modulhandbuch zu erbringenden Prüfungsleistungen gelten als Grundlagen- und Orientierungsprüfung.“

43. Die Prüfungsordnung für ein Studienbegleitendes Fremdsprachenzertifikat an der Universität Bayreuth vom 5. November 1990 (KWMBI II 1991 S. 27), geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81

Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz vom 20. Dezember 2006 (AB UBT 2007/78), wird wie folgt geändert:

- a) § 2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Passus „Art. 18, Absatz 4“ durch den Passus „Art. 18 Abs. 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird der Passus „Artikel 50“ durch den Passus „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.
- b) In § 8 Abs. 2 werden folgende Sätze 2 bis 5 angefügt:

„²Wird die schriftliche Prüfungsarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ³Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 9 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁴Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Prüfungsarbeit vorliegen.“
- c) § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „innerhalb eines Jahres“ durch die Worte „in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.“

44. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die UNICert® - Sprachenausbildung am Sprachenzentrum der Universität Bayreuth vom 15. August 2006 (AB UBT 2007/39) wird in § 6 wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 wird jeweils der Passus „Abs. 4“ durch den Passus „Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Abs. 4 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 wird jeweils der Passus „Art. 50“ durch den Passus „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.

45. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas an der Universität Bayreuth vom 20. Februar 2002 (KWMBI II

2003 S. 466), zuletzt geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz vom 20. Dezember 2006 (AB UBT 2007/78), wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 wird folgender Abs. 5 angefügt:
 - „(5) ¹Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung dient einer ersten und frühzeitigen Orientierung des Studierenden darüber, ob er den Anforderungen dieses Bachelorstudiengangs voraussichtlich gerecht werden wird. ²Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn bis zum Ende des zweiten Fachsemesters 40 Leistungspunkte aus den Grund- und Orientierungskursen des Studiengangs (siehe Anhang und Modulhandbuch) erbracht worden sind.“
- b) § 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 1 wird der Passus „Art. 50“ durch den Passus Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 2 wird der Passus „Abs. 4“ durch den Passus „Abs. 3“ ersetzt.
- c) In § 8 Abs. 4 wird der Passus „Art. 61 Satz 1 Nrn. 2 bis 4“ durch den Passus „Art. 46“ ersetzt.
- d) § 20 wird wie folgt geändert:
 - aa) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - „¹Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden.“
 - bbb) Die folgenden Sätze 3 und 4 werden eingefügt:
 - „³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.“
 - ccc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 5 und 6.
 - bb) Abs. 4 wird gestrichen.
 - cc) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4.

46. Die Prüfungsordnung für die Kombinationsfächer der Bachelorstudiengänge Angewandte Afrika-Studien, Kultur und Gesellschaft Afrikas und Geographische Entwicklungsfor-

schung Afrikas (African Development Studies in Geography) an der Universität Bayreuth vom 25. März 2004 (KWMBI II S. 1848), zuletzt geändert durch die Satzung vom 5. Juli 2007 (AB UBT 2007/113), wird in § 11 Abs. 1 wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 5.

47. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Europäische Geschichte an der Universität Bayreuth vom 25. April 2006 (AB UBT 2006/68), geändert durch die Satzung vom 20. Juli 2007 (AB UBT 2007/119), wird wie folgt geändert:

a) In § 3 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Hat ein Studierender am Ende des zweiten Semesters (im Teilzeitstudium: am Ende des vierten Semesters) ohne Anrechnung des Praktikums nicht mindestens 30 Leistungspunkte erreicht (Grundlagen- und Orientierungsprüfung), so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.“

b) In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Hochschullehrergesetz“ durch das Wort „Hochschulpersonalgesetz“ ersetzt.

c) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „Art. 50“ durch den Passus „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „Abs. 4“ durch den Passus „Abs. 3“ ersetzt.

d) In § 9 Abs. 3 wird der Passus „Art. 61 Satz 1 Nrn. 2 bis 4“ durch den Passus „Art. 46“ ersetzt.

e) § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2.

48. Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Kultur und Gesellschaft Afrikas an der Universität Bayreuth vom 25. August 2005 (AB UBT 2006/46), geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 2

Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz vom 20. Dezember 2006 (AB UBT 2007/78), wird wie folgt geändert:

- a) § 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 1 wird der Passus „Art. 50“ durch den Passus „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 2 wird der Passus „Abs. 4“ durch den Passus „Abs. 3“ ersetzt.
- b) In § 8 Abs. 4 wird der Passus „Art. 61 Satz 1 Nrn. 2 bis 4“ durch den Passus „Art. 46“ ersetzt.

49. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth vom 20. März 2006 (AB UBT 2006/58), geändert durch die Satzung vom 25. Mai 2007 (AB UBT 2007/110), wird wie folgt geändert:

- a) In § 2 wird folgender Abs. 6 angefügt:
 - „(6) Hat ein Studierender am Ende des zweiten Semesters nicht mindestens 40 Leistungspunkte erreicht (Grundlagen- und Orientierungsprüfung), so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.“
- b) In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Hochschullehrergesetz“ durch das Wort „Hochschulpersonalgesetz“ ersetzt.
- c) § 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 1 wird der Passus „Art. 50“ durch den Passus „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 2 wird der Passus „Abs. 4“ durch den Passus „Abs. 3“ ersetzt.

50. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang "Philosophy and Economics" an der Universität Bayreuth vom 10. August 2001 (KWMBI II 2002 S. 873), zuletzt geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz vom 20. Dezember 2006 (AB UBT 2007/78), wird wie folgt geändert:

- a) § 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 1 wird der Passus „Art. 50“ durch den Passus „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 2 wird der Passus „Abs. 4“ durch den Passus „Abs. 3“ ersetzt.
- b) In § 8 Abs. 3 wird der Passus „Art. 61 Satz 1 Nrn. 2 bis 4“ durch den Passus „Art. 46“ ersetzt.
- c) § 19 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - „(1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden.
 - ²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters

abzulegen; sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.“

51. Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Philosophy and Economics“ an der Universität Bayreuth vom 10. November 2003 (KWMBI II 2004 S. 848), geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz vom 20. Dezember 2006 (AB UBT 2007/78), wird wie folgt geändert:

a) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „Art. 50“ durch den Passus „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „Abs. 4“ durch den Passus „Abs. 3“ ersetzt.

b) In § 9 Abs. 3 wird der Passus „Art. 61 Satz 1 Nrn. 2 bis 4“ durch den Passus „Art. 46“ ersetzt.

c) § 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „wenigstens einstündig und“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 bis 15 angefügt:

„³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Vorsitzende der Prüfungskommission im Benehmen mit den Prüfern. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

⁵Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.

⁶Erscheint der Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ⁷Das Verlassen des Prüfungsraumes ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ⁸Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

⁹Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. ¹⁰Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. ¹¹Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ¹²Die No-

ten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 18 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ¹³Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder im Falle des Satzes 15 von mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ¹⁴Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ¹⁵In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen.“

d) In § 21 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 bis 5 angefügt:

„²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

⁵Die freiwillige Wiederholung einer bestanden Teilprüfung (nicht der Masterarbeit) ist zulässig.“

52. In der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sportökonomie an der Universität Bayreuth vom 25. Juli 2007 (AB UBT 2007/132) wird in § 2 folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Hat ein Studierender am Ende des zweiten Semesters nicht mindestens 30 Leistungspunkte erreicht (Grundlagen- und Orientierungsprüfung), so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.“

53. Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Religionswissenschaft an der Universität Bayreuth vom 20. Dezember 2005 (AB UBT 2006/53), geändert durch die Satzung vom 25. Mai 2007 (AB UBT 2007/109), wird wie folgt geändert:

a) In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Hochschullehrergesetz“ durch das Wort „Hochschulpersonalgesetz“ ersetzt.

b) § 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Abs. 1 wird der Passus „Art. 50“ durch den Passus „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.

bb) In Abs. 2 wird der Passus „Abs. 4“ durch den Passus „Abs. 3“ ersetzt.

54. Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Materialwissenschaft an der Universität Bayreuth vom 10. Juli 1998 (KWMBI II S. 1174), zuletzt geändert durch die Satzung vom 20. Juli 2007 (AB UBT 2007/130), wird wie folgt geändert:

- a) § 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Hochschullehrergesetz“ durch das Wort „Hochschulpersonalgesetz“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 8 Satz 1 wird der Passus „Art. 50“ durch den Passus „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.
 - cc) In Abs. 8 Satz 2 wird der Passus „Abs. 4“ durch den Passus „Abs. 3“ ersetzt.
- b) In § 6 Abs. 11 Satz 1 wird der Passus „81 Abs. 3 Satz 5“ durch den Passus „61 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.

55. Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Umwelt- und Bioingenieurwissenschaft (Werkstoff- und Verfahrenstechnik) an der Universität Bayreuth vom 10. März 2000 (KWMBI II S. 832), zuletzt geändert durch die Satzung vom 20. Juli 2007 (AB UBT 2007/131), wird wie folgt geändert:

- a) § 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Hochschullehrergesetz“ durch das Wort „Hochschulpersonalgesetz“ ersetzt.
 - bb) In Abs. 8 Satz 1 wird der Passus „Art. 50“ durch den Passus „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.
 - cc) In Abs. 8 Satz 2 wird der Passus „Abs. 4“ durch den Passus „Abs. 3“ ersetzt.
- b) In § 6 Abs. 11 Satz 1 wird der Passus „81 Abs. 3 Satz 5“ durch den Passus „61 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.

56. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Engineering Science an der Universität Bayreuth vom 20. Juni 2006 (AB UBT 2007/18), geändert durch die Satzung der Universität Bayreuth zur Anpassung der Prüfungsordnungen an Art. 81 Abs. 2 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz vom 20. Dezember 2006 (AB UBT 2007/78), wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „gemäß Art. 80 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG“ durch den Passus „(Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz)“ ersetzt.
- b) § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird der Passus „Art. 50“ durch den Passus „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird der Passus „Abs. 4“ durch den Passus „Abs. 3“ ersetzt.

- c) In § 8 Abs. 4 wird der Passus „Art. 61 Satz 1 Nrn. 2 bis 4“ durch den Passus „Art. 46“ ersetzt.
- d) § 12 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender Abs. 5 neu eingefügt:
- „(5) ¹Meldet sich ein Kandidat nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Teilprüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile der Module
- Mathematische Grundlagen 1
 - Chemie und Biologie
 - Technische Mechanik
 - Konstruktion und Fertigung
- bis zum Ende des zweiten Semester ablegen kann, oder legt er eine Teilprüfung nicht ab, zu der er sich gemeldet hat, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.“
- bb) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte „aus von ihm zu vertretenden Gründen“ gestrichen.
- cc) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden die Abs. 7 und 8.

57. Die Akademische Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth für das vertiefte Studium der beruflichen Fachrichtung Metalltechnik des Lehramts an beruflichen Schulen vom 10. Dezember 2003 (KWMBI II 2004 S. 1224), geändert durch die Satzung vom 20. September 2004 (AB UBT 2006/01) wird wie folgt geändert:

- a) In § 5 Abs. 3 wird der Passus „Art. 80 Abs. 6“ durch den Passus „Art. 62 Abs. 1“ ersetzt.
- b) § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.“
- bb) Es werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:
- „³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der

Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 26. September 2007, und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 27. September 2007 Az.: A-3300 - I/1.

Bayreuth, 27. September 2007

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT
in Vertretung
Dr. D. Steuer-Flieser

Diese Satzung wurde am 27. September 2007 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27. September 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 27. September 2007.